GEMEINDE **GOLDACH**

Projekt Nr. 1.015.3.018 28. April 2021

Kommunaler Richtplan

Planungsbericht

2. Mitwirkung

ERR Raumplaner AG

Teufener Strasse 19 I 9001 St.Gallen I T +41 (0)71 227 62 62 I info@err.ch I www.err.ch

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell
nur die männliche Schreibweise verwendet.
Selbstverständlich sind damit auch
weibliche Personen angesprochen und
eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 5

2 Formelle Aspekte 6
- 2.1 Planungsprozess 6
- 2.2 Einordnung der kommunalen Richtplanung in die Raumplanung 6
- 2.3 Agglomerationsprogramm 6
- 2.4 Stellung des kommunalen Richtplans 7
- 2.5 Aufbau des Richtplans 7
  - 2.5.1 Bestandteile des Richtplans 7
  - 2.5.2 Gliederung des Richtplans 9
- 2.6 Nachführung des Richtplans 9
- 2.7 GIS (Geographisches Informationssystem) 9

3 Richtplan 11
- 3.1 Siedlung 11
- 3.2 Siedlungsentwicklung 11
  - 3.2.1 Innenentwicklung der Siedlung 11
  - 3.2.2 Aussenentwicklung der Siedlung 13
  - 3.2.3 Qualitätssicherung 14
  - 3.2.4 Siedlungsgestaltung 14
  - 3.2.5 Regionaler Bezug 14
  - 3.2.6 Kulturgüterschutz 15
- 3.3 Verkehr 15
  - 3.3.1 Motorisierter Individualverkehr 15
  - 3.3.2 Öffentlicher Verkehr 15
  - 3.3.3 Langsamverkehr 16
  - 3.3.4 Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr 16
- 3.4 Gemeindestrassenplan 17
- 3.5 Landschaft 17
  - 3.5.1 Siedlung gestalten und Grünräume aufwerten 17
  - 3.5.2 Gewässer und Naturgefahren 18
  - 3.5.3 Landwirtschaft 18

3.5.4 Wald 18
3.6 Infrastruktur 18

4 Kantonale Anhörung / Mitwirkung der Bevölkerung 19

1 Ausgangslage

Der bestehende Richtplan von Goldach stammt aus dem Jahre 2011. Er bildet die Grundlage für die heutige Ortsplanung. Der Richtplan wurde dannzumal als umfassendes und weitsichtiges Planungsinstrument erarbeitet. Er dient der Gemeinde als Planungsinstrument, um die Siedlungs-, Verkehrs-, Landschafts- und Infrastrukturentwicklung kontinuierlich und für einen längeren Zeitraum aufeinander abzustimmen.

Die Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlage haben sich seit der letzten Richtplanung weiterentwickelt. Insbesondere das neue eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG), die Revision des kantonalen Richtplans sowie das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) bringen grössere Veränderungen für die kommunale Planung mit sich und erfordern, trotz des jungen Alters der bestehenden Ortsplanungsinstrumente, eine Überarbeitung. Der Gemeinderat hat beschlossen, in einem ersten Schritt als Grundlage für die weiteren Planungsarbeiten, die Überarbeitung der bestehenden Richtplanung an die Hand zu nehmen und damit die Stossrichtung für die anstehende Nutzungsplanung behördenverbindlich festzulegen. Der Gemeinderat beabsichtigt, im Anschluss an die Richtplanung auch die Revision von Zonenplan und Baureglement zeitnah anzugehen. Ziel ist es, diese Planungsinstrumente mit einer Gesamtrevision der Ortsplanung abzulösen.

Der Richtplan wurde von 27. Mai 2019 bis zum 14. April 2020 den kantonalen Amtsstellen zur Anhörung unterbreitet. Zudem wurde vom 01. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 die Bevölkerung zur Mitwirkung am kommunalen Richtplan eingeladen. Die verschiedenen Rückmeldungen wurden in den Richtplan eingearbeitet. Der Gemeinderat hat aufgrund der teilweise vollständigen Anpassung einzelner Beschlüsse entschieden, die Änderungen am Richtplan der Bevöklerung noch einmal zur Mitwirkung zu unterbreiten. Im Dokument „2. Mitwirkung - Übersicht / Allgemeine Änderungen / Erläuterungen“ ist als Übersicht festgehalten, wie mit den Anpassungen im Rahmen der zweiten Mitwirkung umzugehen ist.

2 Formelle Aspekte

2.1 Planungsprozess

Die Überarbeitung der Ortsplanung erfolgt in mehreren Arbeitsphasen. Parallel zur allgemeinen Richtplanüberarbeitung wurde das Konzept der räumlichen Entwicklung erstellt. Im Rahmen der Konzepterarbeitung wurden die bestehenden Planungsgrundlagen ausgewertet. Als Teil des Konzeptes wurde die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen erarbeitet.

Das Konzept der räumlichen Entwicklung bildet neben den geltenden übergeordneten Grundlagen (Gesetze, Richtpläne, Sachpläne etc.) die Basis für die Richtplanung. Mit der Integration in den Richtplan erhalten bestehende konzeptionelle Aussagen behördenverbindlichen Charakter. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der verschiedenen Richtplaninhalte erfolgt in der Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement).

2.2 Einordnung der kommunalen Richtplanung in die Raumplanung

Der Bund erfüllt mit dem Aufstellen von Grundsätzen strategische Aufgaben. Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und erarbeitet Grundlagen. Die Hauptverantwortung der Raumplanung liegt gemäss Bundesverfassung jedoch bei den Kantonen. Der kantonale Richtplan koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten auf die angestrebte Raumordnung hin. Die Gemeinde setzt ihre beabsichtigte räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton im Rahmen ihrer kommunalen Raumplanung um. Generell haben die Planungen der unteren Stufen (Gemeinden) denjenigen der oberen Stufen (Kanton und Bund) zu entsprechen. Folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die wichtigsten Instrumente der Raumplanung auf den unterschiedlichen Planungsebenen.

	politische Vorgabe	**behördenverbindliche Festsetzung**	**allgemeinverbindliche Festsetzung**
Bund	Nationale Konzepte	Nationale Sachpläne	Nationale Festsetzungen
Kanton	Raumkonzept SG	Kantonaler Richtplan	Kantonale Festsetzungen
Gemeinde	Leitbild	Kommunaler Richtplan	Kommunale Nutzungsplanung

2.3 Agglomerationsprogramm

Die Regio Appenzell – St.Gallen – Bodensee legt auf Stufe der Agglomeration regionale Planungsaspekte fest. Damit werden die regional-strategischen Anliegen von Kanton und den Gemeinden in einer zusammenhängenden Planung erfasst. In seinem Richtplan nimmt der Kanton verschiedentlich Bezug auf das Agglomerationsprogramm. Auch der kommunale Richtplan weist seine Bezüge zum Agglomerationsprogramm auf.

2.4 Stellung des kommunalen Richtplans

Der kommunale Richtplan stellt die angestrebte räumliche Entwicklung der Gemeinde dar und regelt das Verhältnis zwischen den verschiedenen Planungsebenen. Als Grundlage für die kommunale Richtplanung dienen die Gesetzgebungen und Sachplanungen des Bundes, Leitbilder, übergeordnete Konzepte, die Kantonale Richtplanung, das Agglomerationsprogramm sowie weitere Grundlagen, welche Ziele vorgeben. Der Richtplan zeigt in einer Gesamtschau die künftige räumliche Ordnung und die Entwicklung der Gemeinde Goldach auf. Insbesondere lassen sich Konflikte zwischen verschiedenen Ansprüchen an den Raum ablesen und die Weichen für die Sicherung einer hohen Lebensqualität stellen.

	Leitbild	**Richtplan**	**Nutzungsplan**	**Bauprojekt**
Funktion	(Räumliche) Ziele und Entwicklungs-strategien	Formulierung der Räumlichen Entwicklung	Festsetzung von Art und Mass der Nutzung	Ausführung nach den gesetzlichen Vorgaben
Zeithorizont	ohne Beschränkung	langfristig (15 - 25 Jahre)	mittelfristig (10 - 15 Jahre)	kurzfristig
Detaillierung	offen	generell	parzellenscharf	massgerecht
Kartenmassstab	offen	1:2'000 bis 1:25'000	1:500 bis 1:5'000	1:50 bis 1:500

2.5 Aufbau des Richtplans

2.5.1 Bestandteile des Richtplans

Der Gemeinderat koordiniert im Richtplan seine raumwirksamen Tätigkeiten in Abstimmung zu den übergeordneten Planungen und zeigt die künftige Entwicklung des Gemeindegebiets auf. Der Richtplan besteht aus Richtplankarte und Richtplantext (Koordinationsblätter). Der vorliegende Bericht dient der Erläuterung des Richtplans.

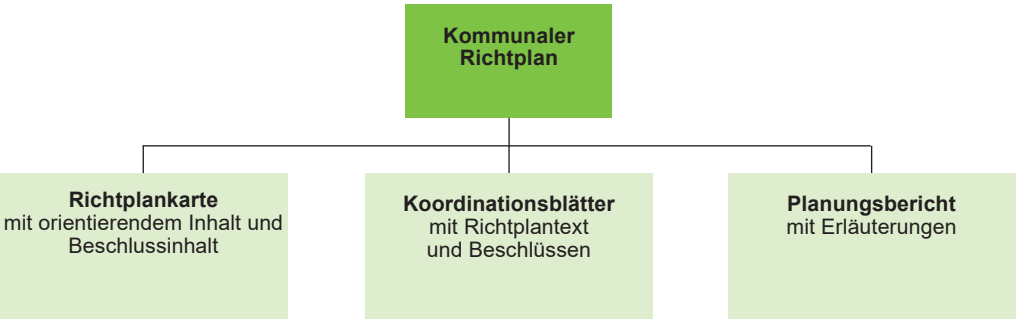

Richtplankarte:

In der Richtplankarte sind die Ausgangslage und die Richtplaninhalte dargestellt.

Hinsichtlich der Ausgangslage wird nur dargestellt, was für die Verständlichkeit der Richtplaninhalte erforderlich ist. Die Aussagen zur Ausgangslage haben rein informativen Charakter und keine rechtliche Verbindlichkeit.

Die Richtplaninhalte zeigen die behördenverbindlichen Festlegungen entsprechend dem Richtplantext, soweit darstellbar, planlich auf. Mit Nummern werden die Verbindungen zwischen Richtplankarte und Richtplantext verdeutlicht.

Koordinationsblätter:

In den Koordinationsblättern der Richtplankartei werden die verschiedenen Richtplanthemen umschrieben und Richtplanbeschlüsse sowie Massnahmen definiert. Die Koordinationsblätter dienen der Koordination der verschiedenen Themenbereiche. Die Richtplanthemen sind in den Richtplankarten durch die Symbolik und anhand der Laufnummern einfach wiederzufinden.

Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut. Die Richtplaninhalte werden in Anlehnung an den kantonalen Richtplan in nachfolgende Verbindlichkeitsstufen unterschieden:

Festsetzung
Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.

Zwischenergebnis
Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung
Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

Zu jeder Massnahme im Richtplantext wird ein Realisierungshorizont wie folgt definiert:

kurzfristig » innert 5 Jahren - bis 2026
mittelfristig » innert 5 bis 15 Jahren - bis 2036
langfristig » in mehr als 15 Jahren - nach 2036

2.5.2 Gliederung des Richtplans

Die Aussagen des Richtplans werden in folgende vier Sachbereiche gegliedert:

Siedlung

Verkehr

Landschaft

Infrastruktur

Im Teil „Siedlung“ werden die Siedlungsgebiete bezüglich ihrer Nutzungsdichte unterschieden. Die Zuteilung basiert angelehnt an die kantonale Systematik auf folgender Einteilung:

niedrige Dichte » Wohn- und Mischzonen mit zwei oder weniger vollen Geschossen
mittlere Dichte » Wohn- und Mischzonen mit drei vollen Geschossen
hohe Dichte » Wohn- und Mischzonen mit vier und mehr vollen Geschossen

Die inhaltliche Erläuterung der einzelnen Sachbereiche erfolgt in Kapitel 3 des Berichts.

2.6 Nachführung des Richtplans

Der kommunale Richtplan ist ein rollendes Planungsinstrument, das laufend den aktuellen Planungsständen und insbesondere den Zielen der Gemeinde angepasst wird. Für Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Gemeinderat zuständig. Er teilt solche Anpassungen dem zuständigen kantonalen Departement (Baudepartement) mit und macht diese öffentlich bekannt.

Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen Nachträge werden vom Gemeinderat vorgenommen. Fortschreibungen erfolgen formlos.

2.7 GIS (Geographisches Informationssystem)

Der kommunale Richtplan wird in einem Geographischen Informationssystem (GIS) elektronisch erfasst. Die Erarbeitung und Erfassung des kommunalen Richtplanes erfolgt auf dem von der ERR Raumplaner AG entwickelten „Datenmodell für die kommunale Richtplanung“.

Die integrierte Speicherung von Geometrien und Richtplantext in einer gemeinsamen Datenbank schafft die technische Voraussetzung für eine einfache und zweckmässige Integration des Datensatzes ins Gemeinde-GIS (z.B. Geodat). Einfache räumliche Abfragen werden damit künftig auch für den Richtplan ermöglicht. Der Richtplan wird damit in seiner Funktion als Instrument der rollenden Planung gestärkt.

3 Richtplan

3.1 Siedlung

Der Richtplanteil Siedlung macht Aussagen zu folgenden Themen:

- Innenentwicklung der Siedlung
  - Kurzfristige Umzonungen
  - Innenentwicklungsgebiete
  - Innenentwicklung in der Regelbauweise
  - Baulandmobilisierung
  - Arbeitsplatzentwicklung
  - Schwerpunktzone
- Aussenentwicklung der Siedlung
  - Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets
  - Anforderungen an die Siedlungserweiterung
  - Bauliche Entwicklung A1-Anschluss
- Qualitätssicherung
  - Sondernutzungspläne
- Siedlungsgestaltung
  - Gestaltungsanforderungen im Baureglement
  - Siedlungsrand
- Regionaler Bezug
- Kulturgüterschutz

Aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten, die mit dem Konzept der räumlichen Entwicklung und der darin integrierten Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen seitens der Gemeinde aufgearbeitet wurden, sind die Entwicklungsvorstellungen im Bereich des Siedlungsgebietes relativ konkret und der Richtplanteil Siedlung auch entsprechend umfangreich. Im nachfolgenden sind die einzelnen Sachbereiche kurz erläutert.

3.2 Siedlungsentwicklung

Im Richtplan wird die Stossrichtung der Entwicklung festgelegt. Die weiteren Aussagen des Richtplanes bauen auf diesen Stossrichtungen auf.

3.2.1 Innenentwicklung der Siedlung

Kurzfristige Umzonungen:

In einzelnen Gebieten besteht die Absicht der kurzfristigen Umzonung. Diese bekannten Gebiete sind im Richtplan aufgeführt.

Innenentwicklungsgebiete:

Das neue eidg. Raumplanungsgesetz (RPG) sowie der kantonale Richtplan fordern verstärkte Bestrebungen im Bereich der Innenentwicklung. Dem anhaltenden Kulturlandverlust und der Zersiedelung soll mit einer Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen Einhalt geboten werden. Die Gemeinde hat eine entsprechende Strategie erarbeitet. Die wichtigsten Erkenntnisse und Ziele der Strategie werden in die Richtplanung übernommen und erlangen damit behördenverbindlichen Charakter. Während der Erarbeitung der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen hat sich aber gezeigt, dass alleine mit den laufenden Planungen die kantonalen Ansprüche umgesetzt werden können. Neue Entwicklungsgebiete mussten keine ausgeschieden werden. Vielmehr fokussierte sich die Strategie auf qualitative Anforderungen im bestehenden Siedlungsgebiet, welche mit der Richtplanung behördenverbindlich gesichert werden sollen.

Im neuen Richtplan sind denn auch die Entwicklungsgebiete aus dem bestehenden Richtplan übernommen worden (Mühlegut, Warteggweg, Kirchenfeld, Hohrain, Seegarten, Seestrasse, Bahnhof, Sonnental, Grünhof). Entlang der öffentlichen Verbindungsachsen vom Dorfkern zum See und an den Ortseingängen steht die bauliche Aufwertung der Strassenräume im Vordergrund (Hauptstrasse, Blumenstrasse, Ortseingang Bruggmühle, Kronenkreisel). Weiter werden die Voraussetzungen für die Innenentwicklung in der Regelbauweise definiert.

Der Kanton schätzt im kantonalen Richtplan die Nachverdichtungsmöglichkeiten im Bestand bis 2040 auf rund 5%. Für die Gemeinde Goldach bedeutet dies eine Zunahme von rund 434 zusätzlichen Einwohnern im heutigen bebauten Bestand und weitere 319 Einwohner in den noch unbebauten Bauzonen. Die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen zeigt, dass eine entsprechende Verdichtung unabhängig der Einwohnerentwicklung in den übrigen bestehenden Siedlungsgebieten z.B. aufgrund eines erhöhten Wohnflächenverbrauches theoretisch möglich und auch ortsverträglich ist.

Kapazität bebaute Fläche:	434	Einwohner
Kapazität unbebaute Fläche:	319	Einwohner
Verdichtungsziel gemäss KRP:	754	Einwohner
erwarteter Bevölkerungszuwachs bis 2040:	1739	Einwohner

Die Kapazität in den bereits beplanten oder in der Umsetzung befindlichen Gebieten beträgt ca. 1‘100 Einwohner.

Innenentwicklung in der Regelbauweise:

Die Innenentwicklung kann auch über eine Anpassung der Regelbauweise erfolgen. Im Sinne der Strategie und auch der Aussagen des Agglomerationsprogrammes soll aber in den meisten der Gebiete, welche nicht als Entwicklungsgebiete bezeichnet oder für kurzfristige Umzonungen vorgesehen sind, im Prinzip von ungefähr der bestehenden Dichte ausgegangen werden um zu vermeiden, dass sich das gesamte Ortsbild grundlegend verändert. Durch

Lockerungen der Regelbaubestimmungen können aber möglicherweise auch in diesen Gebieten weitere Einwohner untergebracht werden. Jedoch hat sich in diversen Studien gezeigt, dass eine Erneuerung der Altbausubstanz eine bertächtliche Volumenvergrösserung benötigt, um effektiv für mehr Einwohner Platz zu schaffen. Ein grosser Teil der zusätzlichen Fläche respektive des zusätzlichen Volumens wir durch den erhöhten Flächenkonsum absorbiert.

Baulandmobilisierung:

Mit dem Planungs- und Baugesetz werden Bestimmungen geschaffen, welche es der Gemeinde ermöglichen, eine Baulandmobilisierung unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen. Damit soll insbesondere gegen Baulandhortungen vorgegangen werden können. Dabei ist es das Ziel, die Verfügbarkeit in gegenseitigem Einvernehmen von Gemeinde und Grundeigentümer vorab vertraglich festzuhalten.

Arbeitsplatzstandorte:

Die Bereitstellung von Arbeitsplätzen ist wichtiger Bestandteil der ortsbaulichen Entwicklung von Goldach. Die Entwicklung des regionalen Gewerbeparks (Froheim) und des kantonalen Wirtschaftsförderungsgebietes (Schuppis) werden unterstützt. Geeignete Flächen sollen angeboten werden können. Hingegen sollen die beiden wirtschaftlichen Schwerpunktgebiete Seegarten und Seestrasse/Rietli für eine Nicht-Arbeitsnutzung geöffnet werden.

In den Mischzonen soll darauf geachtet werden, dass es nicht zu einer Verdrängung des Gewerbes kommt. Bestehende Betriebe und Arbeitsplätze sollen unterstützt werden, sofern keine öffentlichen Entwicklungsinteressen einem Fortbestand entgegenstehen.

Schwerpunktzonen:

Der Kanton stellt mit der Schwerpunktzone eine besondere Möglichkeit für die Umstrukturierung gut erschlossener Gebiete bereit. Im kommunalen Richtplan werden die Anforderungen aufgenommen, ohne aber bereits entsprechende Gebiete ausgeschieden zu haben.

3.2.2 Aussenentwicklung der Siedlung

Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes / Bauliche Entwicklung A1-Anschluss:

Die künftige Erweiterung des Siedlungsgebietes wird auf die Gebiete um den neuen Autobahnanschluss beschränkt. Dort sind mittel- und langfristige Erweiterungen vorgesehen, um die Einbindung des neuen Anschlusses in das Siedlungsgebiet zu ermöglichen. Es entsteht ein grosses Entwicklungspotenzial sowohl für Wohn- und Mischnutzung als auch für Gewerbenutzung. Im Richtplan sind die entsprechenden Anforderungen an die Siedlungserweiterungsgebiete in baulicher wie auch in verkehrlicher Hinsicht behördenverbindlich festgelegt.

Im Bereich der Wohn- und Mischnutzung sind mittel- bis langfristig folgende Neueinzonungen geplant:

Richtplangebiet Grünhof	ca. 1.9 ha
Richtplangebiet Sulzstrasse	ca. 0.6 ha
Richtplangebiet Hohrain Sulz	ca. 6.0 ha
Richtplangebiet Froheim	ca. 4.2 ha
Total	ca. 12.7 ha

Die im Richtplan eingetragenen mittel- bis langfristigen Siedlungserweiterungen für die WMZ betragen ca. 12.7 ha. Es bleibt ein Spielraum bei der Siedlungsgebietsbezeichnung von ca. 6.6 ha. Damit hat die Gemeinde die Flexibilität, auf künftige Entwicklungen reagieren zu können.

Die Anforderungen an die Siedlungserweiterungsgebiete sind im Richtplan festgehalten. Dabei wird die Abstimmung auf die Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr gefordert und die Sondernutzungsplanpflicht festgelegt. Mittels verwaltungsrechtlicher Verträge sind Mehrwerte auszugleichen und die Erhältlichkeit des Baulandes sicherzustellen.

3.2.3 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung der Siedlungsentwicklung erfolgt unter anderem durch die Einführung neuer und die Überprüfung der bestehenden Sondernutzungspläne. Im Richtplan wird der Auftrag festgehalten die Qualitätsanforderungen an Sondernutzungspläne im Baureglement zu definieren.

3.2.4 Siedlungsgestaltung

Der Richtplan zeigt verschiedene Gestaltungsmassnahmen auf und legt die Anforderungen fest. In erster Linie handelt es sich um die Handlungsanweisung, im Rahmen der Baureglementsüberarbeitung die möglichen und zulässigen Gestaltungsmassnahmen zu prüfen und bedarfsgerecht einzusetzen.

Die bislang im Richtplan bezeichneten Siedlungsränder in den Gebieten Sulz und Sonnenberg werden aus dem Richtplan entfernt. Laufende und umgesetzte Planungen haben den Aspekt des Siedlungsrandes aufgenommen. Im Bereich Sulz ist die Einbettung des neuen Autobahnanschlusses in die Siedlung und die Landschaft in den städtebaulichen Leitlinien Anschluss Witen mit Zubringer Rorschach und Kantonsstrasse zum See aufgenommen. Diese Leitlinien gehen weniger von klaren Siedlungsrändern als vielmehr von einer ortsgerechten Gestaltung des grünen Zwischenraumes zwischen den beiden Siedlungsteilen aus.

3.2.5 Regionaler Bezug

Das mit Rorschach und Rorschacherberg zusammengewachsene Siedlungsgebiet erfordert bei Entwicklungen in Siedlungs- wie auch in Verkehrsbelangen einen engen Bezug über die

Gemeindegrenze hinaus. Aber auch die regionalen Freizeiteinrichtungen wie z.B. das Seeufer oder die Freizeitanlage Kellen benötigen eine Koordination mit den Nachbargemeinden. Die überkommunale Zusammenarbeit wird im Richtplan verankert.

3.2.6 Kulturgüterschutz

Goldach ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder als Ortsbild von kantonaler Bedeutung aufgeführt. Die Inventare wie auch die Schutzverordnung sind überarbeitet und benötigen keine Aktualisierung. Indessen sind die Instrumente aufgrund von Rechtsstreitigkeiten noch nicht rechtskräftig. Die Schutzverordnung wird gestützt auf das PBG neu aufgelegt.

In der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen wurde auf das ISOS und die Schutzverordnung Rücksicht genommen. Insbesondere im Bereich der Aufwertungsgebiete wurde darauf geachtet, den bestehenden baulichen Kontext mit gezielten baulichen Eingriffen zu verbessern.

3.3 Verkehr

Im Sachbereich Verkehr macht der Richtplan Aussagen zu folgenden Themenbereichen:

3.3.1 Motorisierter Individualverkehr

Der Richtplan stellt die Anforderungen an die Integration der Strassen in den Siedlungskörper. Lärm- und Luftemissionen sollen reduziert werden. Dabei geht es auch darum, den Aufenthalt im Strassenraum zu verbessern und die Wohnqualität zu erhöhen. Für die Verbesserung dieser Aspekte sollen neben gestalterischen Massnahmen auch umweltverträgliche Antriebssysteme – z.B. durch die Errichtung entsprechender Ladestationen oder der grundeingentümerverbindlichen Festlegung von Vorschriften in Sondernutzungsplänen – gefördert werden. Ein weiteres Potenzial besteht bezüglich des Temporegimes in den Wohnquartieren.

Im Strassennetz sind Ergänzungen für den reibungslosen Verkehrsfluss notwendig. Als Hauptaufgabe steht die Umsetzung des neuen Autobahnanschlusses mit der Fortführung auf der Kantonsstrasse zum See. Neben der weiteren Strassenverbindung Mühlegut sind dies auch Erschliessungsstrassen innerhalb der Entwicklungsgebiete z.B. im Gebiet Froheim. Für den motorisierten Verkehr geht es auf den Gemeindestrassen zusätzlich darum, sichere Kreuzungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

3.3.2 Öffentlicher Verkehr

Der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr soll erhöht werden, weshalb für das Ortszentrum eine Erschliessungsgüteklasse C, für das übrige Siedlungsgebiet die Güteklasse D anzustreben ist. Neue Busverbindungen mit neuen Haltestellen sind dazu erforderlich. Im Gebiet Rietli soll eine neue Bahnhaltestelle die Erreichbarkeit des Seeufer mit dem ÖV verbessern.

Alters- und behindertengerechte Haltstellen mit einer entsprechenden Qualität helfen, den öffentlichen Verkehr für mobilitätsbehinderte Menschen attraktiver zu machen. An den Bushaltestellen sollen zudem dem Bedürfnis entsprechende Abstellmöglichkeiten für Velos bereitsgestellt werden

3.3.3 Langsamverkehr

Goldach besitzt bereits ein dichtes Netz an Langsamverkehrsverbindungen. Weitere Netzverbesserung wie auch Netzergänzungen oder Netzanpassungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Behindertengerechtigkeit sind erforderlich, um die Attraktivität der Verbindungen zu steigern. Insbesondere die Verbindungen zwischen Wohngebieten und Schulhäusern bzw. Arbeitsplatzgebieten und zu den Naherholungsgebieten sind zu beachten. Die Gefahrenstellen sind zu beseitigen. Mit einem gezielten Signalisationskonzept sind die Verbindungen zu markieren. Für die überkommunalen Wegverbindungen gilt es, das regionale Langsamverkehrskonzept der Gemeinden Goldach, Rorschach und Rorschacherberg zu berücksichtigen.

3.3.4 Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr

Die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung wird so aufeinander abgestimmt, dass aufgrund der inneren und äusseren Entwicklung des Siedlungsgebietes keine zusätzlichen Konfliktpunkte im Verkehrsnetz entstehen und bestehende Konfliktpunkte nicht verschärft werden. Es ist das Ziel, den Anteil des ÖV-, Fuss- und Veloverkehr am Gesamtverkehr zu erhöhen (siehe Kap. 3.3.3 Langsamverkehr).

Im Konzept der räumlichen Entwicklung ist die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr erläutert. Entsprechend der nachfolgenden Liste wird darin der Abstimmungsbedarf aufgeführt.

		relevante Strasse	Umge-setzt	Erschliessungsgrad ÖV	Erschliessungsgrad Strasse	Verkehrsqualität DTV 2017 (BfR*)	DTV 2019	DTV Prognose mit A1-Anschluss 2025	DTV Prognose ohne A1-Anschluss 2025		verkehrliche Wirkung Vorhaben	Modalsplit MIV	Modalsplit LV	Anforderungen	LV
1	Sulz-Tellstrasse	Sulz-strasse	N	B	KS 2. Kl	4944	6710	7000	7300	unkritisch	geringer Zusatzverkehr (< 200 EW/Lagerhalle)	10-25	75-90	kein Nachweis	Zentral; gut an LV-Netz angeschlossen
2	Kirchenfeld	Unteregger-strasse	N	B	GS 1. Kl	657	-	3300	4500	unkritisch	geringer Zusatzverkehr (< 200 zusätzliche EW)	10-25	75-90	kein Nachweis	Zentral; gut an LV-Netz angeschlossen
3a	Sonnental MFH	Unteregger-strasse	N	D	GS 1. Kl	657	-	1900	2000	unkritisch	geringer Zusatzverkehr (< 200 Einwohner)	Max. 50	Min. 50	kein Nachweis	Siedlungsrand; an LV-Netz angebunden
3b	Sonnental EFH	Unteregger-strasse	J	D	GS 1. Kl	657	-	1900	2000	unkritisch					
4	Grünhof	Neumühle-strasse	N	C	GS 1. Kl	3675	-	2200	2200	unkritisch	geringer Zusatzverkehr (< 200 EW)	25-50	50-75	kein Nachweis	Zentral; gut an LV-Netz angeschlossen
5	Zentrums-überbauung	Haupt-strasse	N	B	KS 2. Kl	9026	-	4300	5400	unkritisch	geringer Zusatzverkehr (< 200 EW)	10-25	75-90	kein Nachweis	Zentral; gut an LV-Netz angeschlossen
6	Zentrum Mühlegut	Mühlegut-strasse (Bruggmühlenstr.)	N	B	GS 1. Kl (KS 2. Kl)		-	4000 (5300)	5700 (9500)	unkritisch	mittlerer Zusatzverkehr (200 - 1000 zusätzliche Einwohner)	10-25	75-90	kein Nachweis	Zentral; zusätzliche Wegverbi. geplant
7	Konsum-strasse	Sulz-strasse	J	B	KS 2. Kl	4944	6710	7000	7300	unkritisch					
8	Klee-strasse	Neumühle-strasse	J	C	GS 1. Kl	3675	-	2200	2200	unkritisch					
9	Hohrain	Neumühle-strasse	N	D	GS 1. Kl	3675	-	2200	2200	unkritisch	geringer Zusatzverkehr (< 200 Einwohner)	Max. 50	Min. 50	kein Nachweis	Hanglage; Fusswegverbindung zum Zentrum
10	Stauden-äcker	St.Galler-strasse	N	C	KS 2. Kl	12868	-	7900	17300	kritisch, wenn A1-Anschluss nicht erstellt wird	geringer Zusatzverkehr (< 200 Einwohner)	25-50	50-75	kein Nachweis	Zentral; gut an LV-Netz angeschlossen
11	Schul-strasse	Haupt-strasse	J	B	KS 2. Kl	8710	-	4300	5400	unkritisch					
12	Rietli	See-strasse	N	D	KS 2. Kl	5968	6735	7600	8400	unkritisch	geringer Zusatzverkehr (< 200 Einwohner)	Max. 50	Min. 50	kein Nachweis	am See; nahe Haupt-LV-Verb. zum Dorf
13	Seegarten	See-strasse	N	-	KS 2. Kl	5968	6735	7600	8400	unkritisch	mittlerer Zusatzverkehr abhängig von Nutzung	spez.	spez.	kein Nachweis	am See; an LV-Netz angebunden

Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr
ERR Raumplaner AG

Die Innenentwicklungsgebiete (Wohnen / Arbeitsplätze) befinden sich zum grössten Teil in Gebieten mit guter bis sehr guter ÖV-Erschliessung (in Bahnhofsnähe, mit attraktiven Zugangswegen für Fuss- und Veloverkehr). Die Auswirkungen der Vorhaben der Innenentwicklung führen auf keiner Starsse zu zusätzlichen kritischen Belastungen. Dennoch sind insbesondere die Auswirkungen auf die St. Galler- und die Bruggmühlestrasse zu beachten, da diese bereits heute eine starke Verkehrsbelastung aufweisen.

3.4 Gemeindestrassenplan

Im Rahmen der Revisionsarbeiten werden amtliche Vermessung, Gemeindestrassenplan und Zonenplan aufeinander abgeglichen.

3.5 Landschaft

Im Sachbereich Landschaft macht der Richtplan Aussagen zu folgenden Themenbereichen:

3.5.1 Siedlung gestalten und Grünräume aufwerten

Ein ausreichendes Angebot an öffentlich zugänglichen Freiräumen ist wichtig, um die Innenentwicklung der Siedlung verträglich zu machen. Mit dem Seeufer, der regionalen Sportanlage Kellen, den Naherholungsgebieten im Süden des Gemeindegebietes und den diversen Spiel- und Aufenthaltsplätzen im Siedlungsgebiet besitzt Goldach bereits ein breites Angebot. Diese

Flächen sind für die Gesamtbevölkerung zu sichern, bedarfsgerecht aufzuwerten und zugänglich zu machen, was auch für die jeweils vorhandenen Naturwerte gilt. Neben der Funktion als Aufenthalts- und Erholungsräume sind viele der Grünelemente entlang den Bächen, der Strassen und im Übergang zur freien Landschaft auch prägend für den Ort. Die Begrünung entlang der Strassen, der Bachläufe und die Verzahnung der Siedlung mit der Landschaft im Süden sind, zusammen mit den dort angesiedelten Betrieben, zu erhalten. Eine hohe Biodiversität ist durch geeignete Massnahmen zu fördern. In den Freiräumen können wiederum Aussichtspunkte für die Bevölkerung angeboten werden.

3.5.2 Gewässer und Naturgefahren

Die Revision des Gewässerschutzgesetzes auf Bundesstufe hat zu grösseren Änderungen im Bereich der Gewässerabstände geführt. Bislang wurden die Gewässerabstände durch das kantonale Baugesetz geregelt. Neu sind die Gemeinden verpflichtet, zum Schutz der Gewässer und nach den Vorgaben des Bundes, den Gewässerraum entlang der Gewässer auszuscheiden. Für die Festlegung der Gewässerräume wird gemäss dem Kreisschreiben vom 05. Dezember 2017 den Gemeinden dieselbe zeitliche Frist eingeräumt, wie sie für die Revision der Rahmennutzungsplanung gilt. Der Gemeinde bleibt somit Zeit bis 2027, die Gewässerräume festzulegen. Jedoch hat der Gemeinderat beabsichtigt, die Festlegung des Gewässerraumes im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung umzusetzen

Der Umgang mit den Gewässern ist im Richtplan festgelegt. Durch Ausbauten und Revitalisierungen der Bachläufe kann das Landschaftsbild aufgewertet, die ökologische Vernetzung verbessert und die Hochwassergefahr verringert werden. Für letzeren Aspekt hat die Gemeinde das Massnahmenkonzept Naturgefahren erarbeiten lassen. Die Erkenntnisse des Massnahmenkonzeptes sind in den Richtplan eingeflossen. So sind die Massnahmen an den Gewässern bezeichnet. Raumplanerische Massnahmen sieht das Massnahmenkonzept Naturgefahren nicht vor, jedoch weist es auf die erforderlichen Objektschutzmassnahmen bei Störfallbetrieben hin.

3.5.3 Landwirtschaft

Das heute dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesene Gebiet, welches nicht für die bauliche Entwicklung der nächsten 15 Jahre benötigt wird, ist dem Landwirtschaftsgebiet zuzuführen.

3.5.4 Wald

Neue Konflikte mit den Waldflächen bestehen nicht. Der Waldentwicklungsplan der Region Rorschach ist berücksichtigt.

3.6 Infrastruktur

Goldach besitzt eine gut ausgebaute Infrastruktur. Möglichkeiten, zusätzliche Angebote bereitzustellen, befinden sich im Raum Mühlegut. Zusammen mit der Mühlegutstrasse ist im Rahmen der Zentrumsentwicklung beabsichtigt, den Goldachpark und allenfalls einen neuen

Gemeindesaal anzulegen. Auf den bisherigen Standort für den Gemeindesaal am Bahnhof wird verzichtet.

Das Seeufer soll durch eine Ausweitung des Gastronomie- und Freizeitangebotes attraktiver werden. Die dazu erforderlichen Massnahmen werden im Richtplan verankert.

4 Kantonale Anhörung / Mitwirkung der Bevölkerung

Der vorliegende Richtplan wurde dem Baudepartement des Kantons St.Gallen vom 27.05.2019 bis zum 14.04.2020 zur Anhörung unterbreitet. Die Auswertung der Anhörung mit auflistung der Umsetzung im Richtplan befindet sich im Anhang.

Der Richtplan wurde vom 01.03.2020 bis zum 31.05.2020 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die Auswertung der Mitwirkung befindet sich im Anhang.

In der Folge der Anhörung und der Mitwirkung sowie der zwischenzeitlichen Weiterbearbeitung der Orstplanung wurden einige Anpasszungen am Richtplan vorgenommen, die einer erneuten Mitwirkung durch die Bevölkerung bedürfen. Die Anpassungen sind im Dokument „2. Mitwirkung - Übersicht / Allgemeine Änderungen / Erläuterungen“ beschrieben. Die Erläuterungen zu den Änderungen sind in den vorliegenden Bericht eingeflossen.

Zusammenfassung kant. Anhörung, Kommunaler Richtplan; Konzept der räumlichen Entwicklung

Pt.	Seite	Kapitel VP	Anpassungsbedarf	Umgang
3. Planungsbericht / Nachweis nacht Art. 47 RPV				
1	4 und 5	3.3 Siedlungsentwicklung nach Innen	Es wird empfohlen, für die Regelung des künftigen Siedlungsbildes der Gemeinde bezüglich Körnigkeit, Höhenentwicklung sowie Dachform der Gebäude auch die dritte Dimension zu thematisieren und das Konzept entsprechend zu ergänzen.	Im Beschluss S2.1.15 wurde eine Ergänzung aufgenommen. Im Konzept wurden die Aussagen auf Seite 37 ergänzt.
2	5	3.3 Siedlungsentwicklung nach Innen	Die getroffenen Massnahmen, insbesondere die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Bodens, sind laufend zu überwachen (Bedingungen und Auflagen aus Zonenplanädernungen, Fristen zu Erschliessung und Überbauung, Kaufrecht etc.). Das im Richtplan verankerte Monitoring und Controlling sollte konkretisiert und messbarer ausgelegt werden (vgl. auch unter Abschnitt 5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S), Seite 13 *Gemäss Flyer Innenentwicklung ist das Controlling periodisch durchzu-führen und in einem Bericht nachzuwei-sen (periodischer Bericht > Folgemassnahmen)*	Das Monitoring und Controlling im Beschluss S2.1.17 wurde angepasst. An jedem Jahresende sollen die Raum+ - Daten aktualisiert werden. Alle vier Jahre gibt ein Bericht auskunft über die Umsetzung der Innenentwicklung.
3	5	3.4 Siedlungsgebiet	Die Siedlungserweiterung «S 3.1.3 Hohrain/Sulz» bedingt die Abstimmung mit dem neuen Autobahnanschluss und stehen in Konflikt mit dem Erhalt von Fruchtfolgeflächen (FFF). Die Bezeichnung als Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan und eine allfällige Zonierung ist erst denkbar, wenn der Autobahnanschluss gesichert bzw. in Realisierung ist.	Die Abhängigkeit zum Autobahnanschluss wurde im Beschluss S3.1.3 aufgenommen.
4	6	3.5 Bauzonendimensionierung (Art. 15 RPG)	Die Berechnung im Innenentwicklungskonzept zeigt das Potential der unbebauten oder bereits in der Detailplanung befindlichen Flächen auf. Die in dieser Berechnung aufgeführten Dichtewerte erscheinen eher tief (tiefe Wohnungsbelegung).	zur Kenntnis / die Zahlen werden beibehalten
5	6	3.5 Bauzonendimensionierung (Art. 15 RPG)	Die Beurteilung, inwiefern zusätzliche Einzonungen möglich und erforderlich sind, kann erst anhand einer detaillierten Berechnung und unter Berücksichtigung weiterer Planungsgrundsätze und Ziele (Konflikt FFF, Abstimmung öV, Aggloprogramm, etc.) erfolgen.	zur Kenntnis / die detaillierte Berechnung erfolgt im Rahmen der Rahmennutzungsplanung
6	6	3.5 Bauzonendimensionierung (Art. 15 RPG)	Mit dem PBG erscheint eine deutlich dichtere Nutzung des Bodens möglich.	zur Kenntnis / die ideale Dichte wurde und wird im Rahmen der Regelbauweise diskutiert; eine differenzierte Betrachtung der Quartiere wurde durchgeführt
7	6	3.6 Abstimmung Siedlung und Verkehr	Beim Ziel "Erhöhung des öV-, Fuss- und Veloverkehrsanteils am Gesamtverkehr" seien Zielwerte zu definieren und in der kommunalen Richtplanung zu ergänzen. *Gesamtverkehrskonzept; Mobilitätsmanagement mit Massnahmenkatalog zum Mobili-tätsmanagement und dessen Verankerung in der kommunalen Bauordnung; autoarmes Wohnen, autofreie Haushalte, Minimierung der MIV-PP, Bewirtschaftung, Aufwertung von ÖV und FVV, Mobilitätsservices; gemäss Bericht FlaMa A1 Anschluss Fahrtenzahlen St.Galler-strasse bei 14'700 (kritische Belastung zwischen 10'000 und 20'000); übrige Strassen <10'000; nördlich Bahnlinie ca. 765 E = 1890 Fahrten = ca. 80 Fahrten Spitzenstunde --> Kritische Verkehrbelastung bei mittlerer Verkehrszunahme benötigt Erschliessungskonzept und Verkehrsgutachten*	Es wurde ein neuer Beschluss ergänzt (V5.1.1). Im Konzeptbericht wurde ein neues Kapitel 6 eingeführt. (Zusätzlicher Verkehr soll möglichst durch den öffentlichen Verkehr und den Fussgänger- und Veloverkehr abgewickelt werden.)

Zusammenfassung kant. Anhörung, Kommunaler Richtplan; Konzept der räumlichen Entwicklung

Pt.	Seite	Kapitel VP	Anpassungsbedarf	Umgang
8	6 und 7	3.6 Abstimmung Siedlung und Verkehr	Zu Themen des Verkehrs sind zusätzliche Aussagen zu machen, so zum ruhenden Verkehr, zur Verkehrserzeugung der Entwicklungsgebiete und zum Mobilitätsmanagement. Es sei im kommunalen Richtplan darzulegen, wieviel induzierter Verkehr durch die verschiedenen Entwicklungsschwerpunkte erzeugt werden und wie im Sinne der genannten Ziele die Anteile des öV und Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr erhöht werden können. Zudem sei Aufzuzeigen, wie das Thema Mobilitätsmanagement in die Bauordnung und in die Sondernutzungsplanung integriert werden kann.	Der Umgang mit den Mobilitätsansprüchen wurde in den dokumenten ergänzt. (V5.1, Konzeptbericht Kapitel 6)
9	7	3.6 Abstimmung Siedlung und Verkehr	Neben Pull-Massnahmen (Verbesserung öV Angebot) sind auch Push-Massnahmen (Parkplatzbewirtschaftung, Parkplatzregelement) für das Erreichen der Zielsetzung der kantonalen Gesamtverkehrsstrategie notwendig. In diesem Sinne seien die Zielsetzung über die verkehrliche Entwicklung zu formulieren und daraus zusätzliche Push-Massnahmen festzusetzen.	Der Umgang mit den Mobilitätsansprüchen wurde in den dokumenten ergänzt. (V5.1, Konzeptbericht Kapitel 6)
10	8	3.6 Abstimmung Siedlung und Verkehr	Aus Sicht des AöV ist eine zusätzliche Bushaltestelle im süwestlichen Teil vorzusehen, welche das Gebiet S 2.2.3 erschliesst.	Es wurde eine zusätzliche Haltestelle im Bereich des Naturschutzgebietes Schuppis eigefügt.
11	8	3.7 Arbeitszonenbewirt-schaftung / Strategische Arbeitsplatzstandorte / Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete	Eine Entwicklung in Richtung Wohnen im Gebiet Seegarten widerspreche der übergeordneten strategischen Ausrichtung des kantonalen Richtplans. Konzept und Massnahmen seien auf die kantonale Richtplanung abzustimmen. In den Massnahmen ist die Arealentwicklung (z.B. Testplanung, etc.) mit Unterstützung durch das AWA (und AREG) festzuhalten.	Die Mitwirkungsergebnisse haben gezeigt, dass eine reine Arbeitsnutzung in diesem Gebiete durch die Bevölkerung nicht gestützt wird. Die Inhalte wurden daher nicht angepsst.
12	9	3.7 Arbeitszonenbewirt-schaftung / Strategische Arbeitsplatzstandorte / Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete	Eine Entwicklung des nordwestlichen Teils des Areals Seestrasse mit klassischen "kleinteiligen" Wohn-Gewerbebauten (vgl. Kapitel 5.3.2, Seite 49, Konzept der räumlichen Entwicklung) stehe in Konflikt zur angrenzenden reinen gewerblich-/industriellen Nutzung und im Widerspruch zur übergeordneten strategischen Ausrichtung. Konzept und Massnahmen seien auf die kantonale Richtplanung abzustimmen. Bei den Massnahmen ist die Arealentwicklung (z.B Testplanung, etc.) mit Unterstützung durch das AWA (und AREG) festzuhalten.	Die Mitwirkungsergebnisse haben gezeigt, dass eine reine Arbeitsnutzung in diesem Gebiete durch die Bevölkerung nicht gestützt wird. Die Inhalte wurden daher nicht angepsst.
13	9	3.7 Arbeitszonenbewirt-schaftung / Strategische Arbeitsplatzstandorte / Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete	Bei den kantonalen Wirtschaftsförderungsgebieten sind die Massnahmen, inkl. Bezeichnung gemäss Terminologie des kantonalen Richtplans auszuführen und die Gebiete im Plan klar darzustellen. *Kantonaler Richtplan: Thannäcker (Industrie/Geerbe), Rietli (Mischtyp), Seegarten (Mischtyp) > Arealentwicklung, planerische Sicherung der Nutzung*	Die Terminologie wurde angepasst und ein Verweis zum kantonalen Richtplan als Massnahme ergänzt. (S2.2.2) Bei den Gebieten Seegarten und Rietli wurde im Konzeptbericht (S 43 und 49) aufgeführt, warum die Entwicklungsabsichten nicht mehr den Vorgaben des kantonalen Richtplan entspricht.
14	9	3.7 Arbeitszonenbewirt-schaftung / Strategische Arbeitsplatzstandorte / Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete	Gewerbe-Industriegebiet beim Autobahn-Anschluss Witen Die Flächen im Gewerbe-Industriegebiet beim Autobahnanschluss Witen (künftig oder bereits zoniert (vgl. S 2.2.1 und S 2.2.3)), seien gemäss AWA potentielle Strategische Arbeitsplatzstandorte. Die Aufnahme in den kantonalen RIchtplan sei zu prüfen.	Eine Prüfung dieser Massnahme wurde im Beschluss eingefügt. (S2.2.3)

Zusammenfassung kant. Anhörung, Kommunaler Richtplan; Konzept der räumlichen Entwicklung

Pt.	Seite	Kapitel VP	Anpassungsbedarf	Umgang
15	9	3.7 Arbeitszonenbewirtschaftung / Strategische Arbeitsplatzstandorte / Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete	Der Umgang mit Betrieben/Arbeitsplätzen in den Mischzonen sei zwingend zu thematisieren. In Richtplanung seien Ziele und Strategien zu formulieren, in der Nutzungsplanung Massnahmen zu deren Sicherung zu treffen.	Ein neuer Beschluss wurde eingefügt. (S2.2.4)
16	10	3.8 Sachplan Fruchtfolgefläche (FFF)	Der Richtplanbeschluss L2.1 sei entsprechend zu ergänzen, dass bei einem Konflikt der Gewässerräume mit FFF auch ausserhalb der Bauzonen eine umfassende Interessenabwägung nachzuweisen ist.	Der Beschluss wurde entsprechend angepasst. (L2.1.2)
17	11	3.8 Sachplan Fruchtfolgefläche (FFF)	Die Kultur- und Naturschutzthemen sollen in die kommunale Richtplanung aufgenommen und in der Karte dargestellt werden.	Die Schutzaspekte sind neu im Richtplan abgebildet.
18	11	3.12 Wald	Im Planungsbericht Kapitel 3.5 ist der Wald zu erwähnen, beispielsweise mit einem Hinweis auf den Waldentwicklungsplan der Region Rorschach.	Ein Kapitel wurde ergänzt. (3.5.4)
19	11	3.13 Lärmschutz	Die 300 m-Schiessanlage "Witen" mit Schussrichtung und Scheibenstand ist auf dem Richtplan einzuzeichnen.	Die Schiessanlage ist im Richtplan eingetragen.
20	12	3.15 Abbau-/Deponiestandorte	Der Kiesabbau im Gebiet Waldegg ist in der Richtplanung zu verzeichnen.	Der Kiesabbau ist im Richtplan eingetragen.

Zusammenfassung kant. Anhörung, Kommunaler Richtplan; Konzept der räumlichen Entwicklung

Pt.	Seite	Kapitel VP	Anpassungsbedarf	Umgang
4. Richtplankarte				
21	12	/	In der Richtplankarte sollen auf den ersten Blick die raumrelevanten Informationen und allfälliges Konfliktpotential sichtbar sein. Es seien daher entsprechend weitere raumrelevanten Informationen gut lesbar darzustellen wie: Kultur- und Naturschutzthemen, Schiessanlage mit Schussrichtung, Abbaustandort Waldegg, Auenschutzgebiet, Wildtierkorridor	Die Grundlagen sind neu im Richtplan eingetragen.
22	12	/	Die Farben "Neubaupotential Ortskern" und "Neubaupotential für zu definierender Nutzung" seien nicht unterscheidbar. *In der zwischenzeit wurde die ERR-Fachschale grafisch überarbeitet*	Der Plan wurde grafisch angepasst.
23	12	/	Im Gebiet Schuppis auf der Parz. -Nr. 54 befindet sich ein Waldstück (vgl. Zonenplan). Dieses fehlt in der Richtplankarte.	Das Waldstück wurde ergänzt.
24	12	/	Analog der Wanderwege seien ebenfalls die Radrouten zu unterscheiden (kantonale und regionale Routen, kommunale Routen). Die folgenden Routen seien zu prüfen, sie entsprechen nicht der Bedeutung gemäss Geoportal: Seepromenade (kantonale Bedeutung), durch das Dorf (regionale Bedeutung)	Das Langsamverkehrsnetz wurde angepasst.
25	12	/	Einzelne neue Fusswege im Richtplan (V3.1) seien nicht an das bestehende Wegnetz angeschlossen, womit Netzlücken entstehen.	Das Langsamverkehrsnetz wurde angepasst.
5. Massnahmen / Richtplaninhalte				
26	13	5.1 Allgemein / Planungsbericht	Die Realisierungshorizonte seien zu korrigieren, insbesondere der langfristige Realisierungshorizont sei länger als mit 2035 anzugeben.	Die Zeithorizonte wurden angepasst: - kurzfristig (innert 5 Jahren - bis 2026) - mittelfristig (innert 5 bis 10 Jahren - bis 2036) - langfristig (in mehr als 15 Jahren - nach 2036)
27	13	5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S)	S 2.1.1 Umsetzung Zentrumsentwicklung Mühlegutstrasse Ost: Die Massnahmen seien als Festsetzung und nicht als Zwischenergebnis zu bezeichnen.	Die Fristigkeit wurde angepasst. (S2.1.2)
28	13	5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S)	S 2.1.4 Umsetzung Überbauung Sonnental: Die Massnahme sein an den aktuellen Planungsstand anzupassen.	Der Beschluss wurde aktualisiert.
29	13	5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S)	S 2.1.5 Umsetzung Gebiet Grünhof: Es sei zu präzisieren, dass auf Basis des Sondernutzungsplans das Gebiet einer dichten Bebauung und einer zweckmässigen Erschliessung zuzuführen ist. Es sei ein feinmaschiges Fusswegnetz mit direkter Anbindung an den Bahnhof Goldach zu realisieren.	Der Beschluss wurde angepasst. Anstatt dem Begriff "dichten Bebauung " wurde "verdichteten Bebauung" verwendet. Das Fusswegnetz konnte nicht so engmaschig wie gewünscht umgesetzt werden.
30	13	5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S)	S 2.1.6 Umsetzung Überbauung Hohrain: Die Ausübung des Kaufrechts als ergänzende Massnahme zum verwaltungsrechtlichen Vertrag sei zwingend festzuhalten.	Das Kaufrecht wurde im Beschluss aufgeführt.

Zusammenfassung kant. Anhörung, Kommunaler Richtplan; Konzept der räumlichen Entwicklung

Pt.	Seite	Kapitel VP	Anpassungsbedarf	Umgang
31	14	5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S)	S 2.1.7 Entwicklung Seegarten / S 2.1.8 Arealentwicklung Seestrasse: Die Vertragsraumordnung und die Ausübung des Kaufrechtes sein bei beiden Entwicklungsgebieten als Massnhame in der Richtplanung zu verankern. Für die Massnahmen sei ein mittelfristiger Zeithorizont vorzusehen.	Der Zeithorizont wurden überprüft und beim Areal Seegarten angepasst. Sowohl das Kaufrecht als auch der Verwaltungsrechtliche Vertrag wurden in den Massnahmen aufgeführt.
32	14	5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S)	S 2.1.13 Entwicklung Bahnhof: Die Sicherung einer qualitativen Entwicklung des südlichen Bahnhofgebietes bedinge zwingend einen Sondernutzungsplan.	Der Beschluss wurde angepasst, so das ein Sondernutzungsplan erforderlich ist.
33	14	5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S)	S 2.1.14 Voraussetzung für Hochhäuser: Die Umsetzung eines Hochhauses sei nicht nur durch einen Sondernutzungsplan, sondern auch ein entsprechende Zonierung bedingt.	Die Zonierung als Grundlage für die Hochhäuser wurde aufgeführt.
34	14	5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S)	Der Richtplanbeschluss zum Karteneintrag S 2.1.19 fehlt	Der Karteneintrag wurde angepasst > S 2.1.14 (in Legende anpassen, in Plankarte S 2.1.19 entfernen)
35	14	5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S)	S 2.1.15 Innenentwicklung in der Regelbauweise / Bewahrung: Die Gebiete "Struktur bewahren" seien in die Richtplankarte zu überführen und zu bezeichnen.	Die Gebiete wurden in die Richtplankarte übernommen. In der Karte "Strategische Umsetzung" im Konzeptbericht wurde die Fläche "Struktur bewahren" im Gebiet Unterstrasse/Weierstrasse entfernt.
36	14	5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S)	S 2.1.16 Baulandmobiliserung: Im Hinblick auf die Ausübung des Kaufrechts (Art. 9 und 10 PBG) und allfällige Rechtsmittelverfahren seien die betroffenen Grundstücke im Richtplan zu kennzeichnen und / oder im Richtplanbeschluss aufzulisten.	Auf die Bezeichnung der Grundstücke soll verzichtet werden, da es sich abgesehen von den Entwicklungsgebieten um nur wenige Einzelparzellen handelt.
37	14	5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S)	S 2.1.17 Monitoring und Controlling: Die Massnahmen zum Monitoring und Controlling sein zu konkretisieren (zu überprüfende Kerngrössen und Massnahmen aus dieser Prüfung).	Es wurde im Beschluss eine Ergänzung vorgenommen.
38	14	5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S)	S 2.2.1 Regionaler Gewerbepark: Der Zeithoirzont sei kurz bis langfrisitg. Eine aktive Bodenpolitik könne bereits kurzfristig zum Thema werden, die Einzonung von Flächen hingegen erst mit dem A1-Anschluss.	Es wird empfohlen, nur einen Zeithorizont aufzunehmen, ansonsten wäre eine Zuweisung erforderlich. Alternativ wurde der Zeithorizont "laufend" im Beschluss aufgeführt.
42	15	5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S)	S 3.1.3 Entwicklungsgebiet Wohnen Hohrain / Sulz (2. Priorität): Die Entwicklung im Gebiet rund um den Autobahnanschluss Witten sei zeitlich abhängig vom Strassenbauvorhaben. Eine allfällige Entwicklung des Gebietes sei erst möglich, wenn die Rahmenbedingungen bzw. der Neubau der Strasse (Tunnel) geklärt sind. Die materielle und zeitliche Abhängigkeit sei festzuhalten.	Die Abhängigkeit zum Autobahnanschluss wurde im Beschluss aufgenommen.
43	15	5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S)	*S 3.2.1 Anforderungen bei Neueinzonungen: Die Erhältlichkeit müsse zwingend gesichert werden.*	Die zwingende Erhältlichkeit wurde im Beschluss aufgenommen.
44	15	5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S)	*S 6.1 Gestaltungsanforderungen im Baureglement: Die Gebiete, in denen eine erhöhte Gestaltungsbestimmung gelten soll, seien bereits in der Richtplanung zu bezeichnen.*	Die Gebiete wurden in die Richtplankarte übernommen. (S2.1.15)
45	15	5.2 Richtplaninhalte Siedlung (S)	*S 6.1.5 Siedlungsrand: Zum Karteneintrag fehle sei zugehöroger Rcihtplanbeschluss.*	Auf den Beschluss wurde verzichtet.

Zusammenfassung kant. Anhörung, Kommunaler Richtplan; Konzept der räumlichen Entwicklung

Pt.	Seite	Kapitel VP	Anpassungsbedarf	Umgang
46	15	5.3 Richtplaninhalte Verkehr (V)	V 1.1/V 1.1.3 Kantonsstrasse Seestrasse: Da gemäss Tiefbauamt kein Sanierungsbedarf aus Lärmgründen bestehe, seien die Aussagen bezüglich der Reduktion der Lärmemissionen wegzulassen. Die Aussage über eine ungenügende Umweltqualität bezüglich Luftbelastung werde in Frage gestellt.	Der Lärmsanierungsbedarf wurde aus der Ausgangslage und dem Beschluss entfernt.
47	16	5.3 Richtplaninhalte Verkehr (V)	V 1.3.7 Erschliessung Froheim: Die Gemeinde Tübach sei bei dieser Massnahme nicht beteiligt.	Die Gemeinde Tübach wurde entfernt. (V1.3.5)
48	16	5.4 Richtplaninhalte Landschaft (L)	Das ANJF ist als beteiligte Fachstelle zu ergänzen.	Das ANJF wurde ergänzt. (L1.1.1; L1.1.2; L1.1.3; L1.1.7)
49	16	5.4 Richtplaninhalte Landschaft (L)	L 1.1.3 Naherholungsgebiet Regional: Gemäss Waldentwicklungsplan bestehe in diesem Gebiet ein ungelöster Konflikt zwischen Erholung und Naturschutz. Richtplanbeschluss und Massnhamen seien wie folgt zu ergänzen: "Die Bedürfnisse der Naherholung im Rantel- und Wittenwald sind mit den Anforderungend des Naturschutzes abzustimmen."	Der Beschluss wurde ergänzt.
50	16	5.4 Richtplaninhalte Landschaft (L)	L 2.1.1 Gewässeröffnung geplant / L 2.1.2 Festlegung Gewässerräume: Beteiligte kantonale Fachstellen bei Bachöffnungen seien das AWE und das ANJF (inhaltlich) sowie das AREG (Sondernutzungsplan) und nicht das TBA.	Die beteiligten Fachstellen wurden angepasst. (L2.1.1; L2.1.2)

zur Kenntnisnahme				
		Schutzverordung	Die noch immer pendente Revision der Schutzverordnung, welche am 9. September 2014 vom Gemeinderat erlassen wurde, ist noch pendent bzw. bedingt aufgrund der geänderten kantonalen Gesetzgebung eine erneute öffentliche Auflage. Materiell wird auf die letzte Korrespondenz bzw. Besprechung zur Schutzverordnung vom 14. August 2018 verwiesen. Die Stellungnahmen zu den Schutzgegenständen und der Verordnung haben nachwievor Gültigkeit.	zur Kenntnis
		Richtplananpassungen	Anträge für die jährliche Anpassung des kantonalen Richtplans (KRP) sind jeweils bis Mitte August zu stellen (Richtplanänderungen 2021: Anträge bis Mitte August 2020)	zur Kenntnis

Zusammenfassung Mitwirkung, Kommunaler Richtplan; Konzept der räumlichen Entwicklung

Pt.	ID	Antrag	Anpassungsbedarf	Umgang
Anpassungsbedarf				
1	184	Richtplanbeschüsse Zentrum Mühlegut	Die Zentrumsentwicklung Mühlegutstrasse wird nicht mehr unterteilt (weder in Ost-West noch in Nord-Süd). Die beiden Richtplanbeschlüsse werden vereinigt. Die Klammerbemerkung wird gestrichen. Die beiden Symbole P und H werden angepasst.	Die beiden Beschlüsse wurde vereinigt und die Klammerbemerkung entfernt. (S2.1.2) Die Lage der Symbole im Plan wurde angepasst.
2	187	Richtplanbeschluss Hohrain	Der Zeithorizont wird auf mittelfristig angepasst.	Der Zeithorizont wurde angepasst. (S2.1.6)
3	298, 294, 310, 437, 153, 157, 303, 17, 151, 158, 166, 190, 302, 334, 156, 275, 305, 403, 149, 295	Seegarten; Berücksichtigung Natur beim Goldachdelta	Die Gemeinde wird sich für die Entlassung des Gebietes Seegarten als wirtschaftliches Schwerpunktgebiet einsetzen.	Der Antrag zur Entlassung aus dem wirtschaftlichen Schwerpunkt wurde aufgenommen. (S2.1.7 / S2.2.2)
			Die genaue Nutzung und Entwicklungen des Gebietes ist in nachfolgenden Planungen noch zu definieren. Es gilt, die künftige Entwicklungsabsicht zu definieren und die Fläche anschliessend der dafür erforderlichen Grundnutzungszone zuzuführen. In der Interessenabwägung wird der Gemeinderat auch die ökologischen Aspekte entsprechend dem Richtplanbeschluss L1.1.7 gebührend berücksichtigen. Für die weitere Entwicklung des Gebietes Seegarten ist deshalb die öffentliche Diskussion noch zu führen. Die öffentlichen Interessen sollen aber weiterhin hohes Gewicht erhalten.	Die Definition der Nutzung, die Zuführung zur entsprechenden Grundnutzungszone, die Anfforderungen an die Interessenabwägung, die führung der öffentlichen Diskussion und die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen sind im Richtplanbeschluss und den Massnahmen aufgenommen. (S2.1.7) Das Szenario 6 wurde aus dem Konzeptbericht entfernt. (Seite 43)
			Der Detailgehalt zum Gebiet Seegarten wird der Planungsstufe entsprechend reduziert.	Die Aussagen in der Ausgangslage wurden reduziert. (S2.1)
			Die Abgrenzung des Gebietes ist auf die Entwicklungsabsichten des Schwimmbadparkplatzes abgestimmt. Die Perimeter des Interventionsgebietes und des Gebietes Neubaupotential mit zu definierender Nutzung werden aufeinander abgeglichen.	Die Gebietsabgrenzungen wurden im Plan aufeinander abgestimmt.
			Der bedeutende siedlungsinterne oder -nahe Freiraum wird auf einen Bereich entlang des Seeufers reduziert, jedoch in der Abstraktion der übrigen Konzeptaussagen belassen.	Der Bereich wurde im Konzeptplan angepasst.
			Die Gemeinde ist bestrebt, die wichtigen Grundstücke kaufen zu können.	Bezüglich des Grundstückskaufsabsichten sind keine Ergänzungen erforderlich. (S2.1.7)
			Die Nutzung der Liegenschaft Seegarten und das öffentliche Infrastruktur-Angebot müssen weiter diskutiert werden. Zwingend ist eine zumindest halböffentliche Nutzung für Teile der Liegenschaft. Ein Uferstreifen von 30 m soll auf jeden Fall ins Eigentum der Gemeinde gehen und öffentlich bleiben, auch für Badende. Das Restaurant der Badi ist bereits heute ohne Eintritt öffentlich zugänglich. Die Spielwiese kann einzig im Winterhalbjahr ohne Eintritt genutzt werden. Da dieser Bereich der Badi nicht speziell abgetrennt ist, lässt sich das auch kaum ändern.	Die öffentliche Diskussion und der Kauf des Areals sind aufgenommen worden. Bezüglich der öffnung der Badi ist keine Ergänzung erforderlich. (S2.1.7)

Zusammenfassung Mitwirkung, Kommunaler Richtplan; Konzept der räumlichen Entwicklung

Pt.	ID	Antrag	Anpassungsbedarf	Umgang
4	159, 301, 333, 156, 279, 280, 344, 400, 404, 429, 409, 408, 416	Seestrasse	Der Titel wird angepasst.	Der Titel wurde angepasst. (S2.1.8)
			Die Gemeinde wird sich dafür einsetzen, dass das Gebiet im kantonalen Richtplan aus der Liste der wirtschaftlichen Schwerpunktgebiete entfernt wird.	Der Antrag zur Entlassung aus dem wirtschaftlichen Schwerpunkt wurde aufgenommen. (S2.1.8 / S2.2.2)
			Welche Nutzung dereinst im Vordergrund steht, ist heute noch ungewiss. Eine Mischnutzung wird angestrebt.	Die Frage der Nutzung wurde im Beschluss aufgenommen. (S2.1.8)
			Eine Überführung wirkt angenehmer und sicherer als eine Unterführung unter Seespiegelniveau. Die ortsbauliche Einpassung gilt es in einem Varianzverfahren sicherzustellen.	Die ortsbaulichen Ansprüche an die Überführung wurden im Beschluss aufgenommen. (S2.1.8)
			Der Perimeter des Gebietes Neubaupotential mit zu definierender Nutzung im Gebiet Rietli wird auf den Perimeter des Interventionsgebietes erweitert.	Die Perimeter wurden aufeinander abgestimmt. Der Perimeter des Interventionsgebietes wurde zudem bis zum See erweitert.
			Die Grundstücke am See stehen im Eigentum der Stadt St. Gallen. Die Gemeinde ist zwar bestrebt, die Grundstücke zu kaufen. Ob ein Erwerb möglich ist und seitens der Bevölkerung der notwendige Kredit für den Kauf des Baulandes gesprochen würde, muss noch geklärt und öffentlich diskutiert werden. Eine öffentliche Nutzungsmöglichkeit kann, falls ein Kauf nicht möglich ist, auch durch raumplanerische Instrumente geregelt werden. Ein öffentlicher Platz entsteht zusammen mit der Zentrumsüberbauung im Dorf. Ob ergänzend dazu ein Veranstaltungsplatz an dieser Lage richtig ist, kann in der nachfolgenden Gebietsentwicklung geprüft werden.	Die Kaufabsichten inkl. der Anforderungen an die öffentliche Diskussion wurden im Beschluss aufgenommen. Der Aspekt der öffentlichen Nutzung wurde im Beschuss aufgenommen. (S2.1.8)
			Der Segelclub wird selbstverständlich in die Entscheidungsfindung einbezogen.	Der Einbezug des Segelclubs wurde aufgenommen. (S2.1.8)
			Beim im Richtplan enthaltenen Pier steht nicht die Schiffsanlegestelle im Vordergrund. Es soll vielmehr zu einer Aufwertung des Seeufers beitragen, indem es dem Aufenthalt der Bevölkerung dient und zum Verweilen oder Baden einlädt.	Die Absicht wurde in einem eigenen Beschluss im Richtplan aufgenommen. (L1.1.5/L1.1.6)
5				

Zusammenfassung Mitwirkung, Kommunaler Richtplan; Konzept der räumlichen Entwicklung

Pt.	ID	Antrag	Anpassungsbedarf	Umgang
6 7 8	427, 415, 192, 350, 206, 276, 348, 430, 338	Gestaltung Kronenkreisel und BGK St.Gallerstrasse	Die verschiedenen Anliegen sind in der weiteren Planunge gegeneinander abzuwägen. Dafür wird es zu gegebener Zeit ein separates Mitwirkungsverfahren geben. Die Strategie, die Achse zum See aufzuwerten, bedingt insbesondere eine attraktive Verbindung für den Langsamverkehr. Das Betriebs- und Gestaltungskonzept BGK für die St. Gallerstrasse sieht für die Kreuzung St. Gallerstrasse-Bruggmühlestrasse einen Kreisel vor. Der Umbau der St. Gallerstrasse soll aber erst im Zusammenhang mit dem Autobahnanschluss Witen erfolgen. Die Gemeinde ist allerdings mit dem Kanton in Kontakt, um gewisse Massnahmen aus dem BGK St. Gallerstrasse vorgezogen umzusetzen. Der Kreisel für die Kreuzung St. Gallerstrasse-Bruggmühlestrasse könnte eine solche Massnahme sein. In Längsrichtung sind massgebliche Verbesserungen für den Langsamverkehr im Betriebs- und Gestaltungskonzept vorgesehen, allerdings auf lange Sicht (flankierende Massnahme zum Autobahnanschluss).	Die Mitwirkung wurde im Beschluss aufgenommen. (S2.1.9) Die Berücksichtigung der Achse Dorf - See wurde im Beschluss aufgenommen. (S2.1.9) Der mögliche Kreisel wurde im Beschluss aufgenommen. (S2.1.11) Die Absicht zur Verbesserung der Situation für Velofahrer in Längsrichtung wurden im Beschluss aufgenommen. (V1.1.1)
9	186	Aktive Bodenpolitik	Der Gemeinderat betreibt heute schon eine aktive Bodenpolitik, um attraktive und qualitativ gute Gesamtüberbauungen zu erzielen (Zentrumsüberbauung, Blumenstrasse). Wo es Sinn macht, geht er auf die Grundeigentümer zu.	Die aktive Gesprächsführung in der Baulandmobilisierung wurde im Beschluss aufgenommen (S2.1.16).
10	433	Hohrain	Die Gebiete beidseits des Autobahnanschlusses südlich der Sulzstrasse sind langfristige Entwicklungsmöglichkeiten. Die öffentliche Diskussion über mögliche Einzonungen ist dannzumal wieder zu führen.	keine Anpassung im Richtplanbeschluss erforderlich. (S3.1.3)
11	18, 198	Entwicklung Froheim	Im Zusammenhang mit der Planung des Autobahnanschlusses mit der Kantonsstrasse zum See wurde auch eine umfassende städtebauliche Begleitstudie in Auftrag gegeben. Auch das Aggloprogramm macht Aussagen zur weiteren Entwicklung des Gebietes Froheim. Die weitere Planung erfolgt gestützt auf diese umfassenden Grundlagen. Der Sportplatz steht im Eigentum der Gemeinde und liegt in der heutigen Gewerbe-Industriezone. Die zukünftige Nutzung ist noch nicht bestimmt und bedarf einer öffentlichen Diskussion. Die genaue Nutzung und Entwicklungen des Gebietes ist in nachfolgenden Planungen noch zu definieren.	Die städtebauliche Begleitstudie und das Agglomerationsprogramm als Grundlage für die Entwicklung wurden im Beschluss aufgenommen. (S4.1.1) Die öffentliche Diskussion um die künftige Nutzung des Sportplatzes wurden im Beschluss aufgenommen. (S2.2.3)

Zusammenfassung Mitwirkung, Kommunaler Richtplan; Konzept der räumlichen Entwicklung

Pt.	ID	Antrag	Anpassungsbedarf	Umgang
12	185	Stadt am See	Die Ortsplanung berücksichtigt den kantonalen Richtplan, das Aggloprogramm und die verschiedenen Schnittstellen zu den Nachbargemeinden. Rorschach und Goldach arbeiten im Übrigen mit denselben Raum- und Städteplanern zusammen, um diesem Aspekt zusätzliches Gewicht zu verleihen. Zudem bestehen verschiedene regionale Planungen, z. B. für den öffentlichen Verkehr, das Seeufer oder den Autobahnanschluss. Trotz der politischen Souveränität ist die räumliche Entwicklung des Siedlungsgebiets der drei Gemeinden gesamtheitlich zu betrachten und anzugehen. Denn jede Gemeinde des Konglomerats nimmt unterschiedliche Funktionen wahr, wodurch Synergien aber auch Abhängigkeiten und Konflikte entstehen. Rorschach fungiert als regionales Zentrum. Es verfügt über einen regionalen Verkehrsknoten, ist Arbeits- und Einkaufsort und bietet zahlreiche Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten. Goldach und Rorschacherberg bieten attraktiven Wohnraum mit Einfamilienhausquartieren, stellen Flächen für wirtschaftliche Schwerpunktgebiete und liegen an der Schnittstelle zu Kulturlandschaften und Erholungsgebieten. Mit dem Subzentrum um die Bahnhaltestelle Goldach ist im westlichen Bereich der Region Rorschach ein weiterer räumlicher Schwerpunkt vorhanden. Eine vielversprechende Zukunft der Gemeinde Goldach setzt eine aufeinander abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung aller drei Gemeinden voraus.	Zweiter Absatz im Richtplanbeschluss ergänzt. Der Text stammt aus dem Konzeptbericht S.12. (S7.1.1)
13	185, 170	Regionale Zusammenarbeit im Verkehr	Im Bereich Verkehr soll ein weiterer Richtplanbeschluss aufgenommen werden, welches die regionale Abstimmung in der Verkehrsentwicklung beschreibt. Allerdings soll auf einen Masterplan verzichtet werden. Dieser ist ohnehin kein grundeigentümerverbindliches Planungsinstrument.	Die Aussagen wurden im Kapitel S7 ergänzt (S7.1.2).
14	173	Kantonsstrasse zum See	Der Gemeinderat nimmt die Kantonsstrasse zum See wird als V1.1.4 in den Richtplanbeschluss auf.	Ein neuer Beschluss wurde eingefügt. (V1.1.4) Im Plan wurde die Punktlinie für die Fuss- und Radwegverbindung zwischen neuer Kantonsstrasse und der Florastrasse unter der Bahnlinie hindurch erweitert.
15	174, 312	A1-Anschluss	Die Planung des Autobahnzubringers liegt beim Kanton. Es ist aber auch das Ziel des Gemeinderates, möglichst wenig Kulturland zu beanspruchen. Entsprechend kann das Ziel ergänzt werden. Neue Erkenntnisse fliessen laufend in die weitere Planung ein.	Die Berücksichtigung des geringen Kulturlandverlustes und der Einbezug neuer Erkenntnisse wurden In den Beschluss eingefügt. (V1.2.1)
16	327	Veloabstellplätze bei Bushaltestellen	Veloabstellplätze bei den Haltestellen sind im Buskonzept enthalten. Die Umsetzung ist ein ständiger Prozess.	Es wurde ein neuer Beschluss im Richtplan aufgenommen. (V2.1.4)
17	161, 299	Haltestelle Rietli	Es wird ein Richtplanbeschluss für die Haltestellte Rietli aufgenommen.	Es wurde ein neuer Beschluss im Richtplan aufgenommen. (V2.1.5)
18	304	ÖV-Haltestellen	Die Bahn- und Bushaltestellen werden in der Planlegende grafisch differenziert.	Die Haltestellen wurden im Plan grafisch unterschieden.

Zusammenfassung Mitwirkung, Kommunaler Richtplan; Konzept der räumlichen Entwicklung

Pt.	ID	Antrag	Anpassungsbedarf	Umgang
19	19, 311,	Langsamverkehrsnetz	Der Gemeinderat richtet sich bei der Förderung des Langsamverkehrs nach dem regionalen Konzept für das Fuss- und Velowegnetz. Die überregionalen Veloverbindungen werden bedarfsgerecht in den kommunalen Richtplan übernommen. Es ist auch im Sinne des Gemeinderates, dass das regionale Konzept für das Fuss- und Velowegnetz schrittweise umgesetzt wird. Die Zielsetzung: "Das Langsamverkehrskonzept der drei Gemeinden soll umgesetzt werden." wird deshalb aufgenommen.	Die Umsetzung des Langsamverkehrskonzeptes wurde im Richtplanbeschluss eingefügt. (V3.1.1)
20	212, 398	Aufwertung Seeufer	Das Goldacher Seeufer soll im Rahmen der regionalen Seeuferplanung weiterentwickelt werden. Zwischen dem Hafen und der Badi ist der Uferbereich bereits naturnah gestaltet. Für ein Naturschutzgebiet ist aber auch dieser Abschnitt wenig geeignet. Gemäss regionaler Seeuferplanung soll für weitere Bereiche des Seeufers eine Renaturierung geprüft werden.	Die Aufwertung des Seeufers wurde im Richtplanbeschluss aufgenommen. (L1.1.3)
21	291	Biodiversität	Es ist im neuen Baureglement ein neuer Artikel vorgesehen, welcher die Förderung der Biodiversität beinhaltet.	Der Richtplanbeschluss wurde mit der Aufnahme eines Art. Im Baureglement ergänzt. (L1.1.7)
22	182	Goldachpark	Der Goldachpark umfasst auch fremdes Grundeigentum. Er wird auf jeden Fall als grüne Fläche erhalten bleiben. Ziel ist es, das Gebiet mit dem umgeleiteten, offen geführten Katzenbächli und mit neuen Fusswegen aufzuwerten. Der Gemeinderat strebt zudem eine direkte Fusswegverbindung zum Naherholungsgebiet Kellen an.	Die Aussagen wurden im Richtplanbeschluss ergänzt. (I1.1.1)
23	22	Restaurant am See	Ein öffentliches Restaurant ist im Zusammenhang mit einer möglichen Erweiterung des Vereinshauses des Segelclubs angedacht. Diesbezüglich sind jedoch noch keine Entscheidungen gefallen. Eine Ansiedlung wäre auch auf der Parzelle Seegarten der Stadt St. Gallen neben der Badi denkbar, beispielsweise in Form eines Hotels.	Die Erweiterungsabsicht des Gastronomieangebotes am See wurde in einem neuen Richtplanbeschluss aufgenommen (I1.1.3). Im Plan wurde die Beschlussnummer an drei Orten ergänzt.
24	307	Begrifflichkeiten	Mit den Interventionsgebieten werden die ausgewiesenen Innenentwicklungsgebiete in zwei grössere Handlungsräume zusammengefasst. Die Entwicklungsgebiete selber bezeichnen dabei die einzelnen Gebiete, die für die Innenentwicklung vorgesehen sind. Die beiden Gebietstypen beziehen sich auf die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen. Die Fokusgebiete dagegen zeigen in der gesamtörtlichen Konzeptbetrachtung die Fokussierung auf die Brennpunkte sowie auf die Hauptsiedlungseingänge.	Die Aussagen wurden im Konzeptbericht auf Seite 47 ergänzt.
25	152	Potentialpläne	Seegarten und Rietli in den Plänen ergänzen	Die beiden Gebiete wurden im Potential- und Eignungsplan ergänzt.
26	157, 303,	Hochhausstudie	Die Hochhausstudie wird auf die Internetseite www.ortsplanung-goldach.ch hochgeladen.	Keine Anpassung erforderlich; auf Internetseite hochladen